

Frank Samirae, MdR
Holunderweg 9
51427 Bergisch Gladbach

Anlage 2

Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach
Stadthaus An der Gohrsmühle
z. Hd. Herrn Buhleier
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

E B - 10 / 09

5 z. K.

per Telefax: 02202-14-2325

Mittwoch, 10. September 2014

Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Integrationsrates vom 11.09.2014
gem. § 12 der Geschäftsordnung um den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Mitglieder des Integrationsrates,

für einen demokratischen und funktionierenden Integrationsrat ist es wichtig, dass im Einklang mit der Geschäftsordnung gearbeitet werden kann.

Meinen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung hatte ich daher bereits vor Wochen, auf ausdrückliche Bitte der Geschäftsführerin, dem Vorsitzenden des Integrationsrates in den Briefkasten unter seiner Privatanschrift geworfen. Auf die mir angeratene Art und Weise ist der Antrag nicht auf die Tagesordnung gelangt.

Das Recht Anträge zu stellen sollte jedem gewählten Mandatsträger zustehen. Die Geschäftsordnung sollte außerdem möglichst verständlich und frei von Widersprüchen sein. Dem Vorbild der Integrationsrates kann der Stadtrat ebenfalls folgen. Diese Umstände lassen keinen Aufschub zu ich bitte somit den Antrag auf die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Mit herzlichen Grüßen

Frank Samirae



Frank Samirae, MdR
Holunderweg 9
51427 Bergisch Gladbach

Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach
Bülent Iyilik
-Vorsitzender-
Gierather Wald 7
51469 Bergisch Gladbach

5 03 / 09 R 6

Sonntag, 3. August 2014

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Mitglieder des Integrationsrates,

ich beantrage die Geschäftsordnung bezüglich der Themen Initiativantragsrecht, namentlicher und geheimer Abstimmungen und Einberufung zu den Sitzungen des Integrationsrates zu ändern.

I. Änderungsantrag bezüglich dem Initiativantragsrecht
In § 4 der Geschäftsordnung ist verankert:

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.

Dies steht im Widerspruch zu unserem Demokratieverständnis. Das Gremium setzt sich derzeit zusammen aus den gewählten Vertretern als Einzelbewerber (4 Mal je 1 Mandat), der Internationalen Liste (5 Mandate), der Demokratischen Liste (3 Mandate) sowie 2 Vertreter der SPD, 3 Vertreter der CDU und je 1 Vertreter von Grünen und AFD. In der Summe 19 Mitglieder umfasst also der Integrationsrat. Mit der 20 % Klausel würde bei Anwendung der Geschäftsordnung als einzige Gruppierung die Internationale Liste neue Anträge, also Initiativanträge, auf die Tagesordnung stellen dürfen. Alle anderen Mandatsträger wären auf eine aufwendige Absprache bereits Wochen vor der Sitzung angewiesen. Es würde unwahrscheinlich viel Zeit und auch Benzin verbraucht werden um auch nur ein Blatt Papier mehr auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Wahrscheinlich ist diese Klausel, welche bisher auch wohl nicht beachtet wurde, noch aus Urzeiten. Ich beantrage daher die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

§4 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, vertreten durch die Geschäftsführung des Integrationsrates, fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem der Integrationsratsmitglieder vorgelegt werden.

§ 13 Redeordnung

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel (wird gestrichen) der Mitglieder des Integrationsrates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1), so ist zunächst der Antragstellerin / dem Antragsteller / den Antragstellerinnen/ Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält - ggf. im Anschluss an die Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers- die Berichterstatteerin/der Berichterstatteer das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.

II. Änderungsantrag bezüglich namentlicher und geheimer Abstimmungen

In § 14 der Geschäftsordnung ist verankert:

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

i) auf namentliche oder geheime Abstimmung.

Dies steht im Widerspruch zu § 17

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Ich beantrage daher § 17 entsprechend abzuändern:

(3) Auf Antrag von einem Mitglied des Integrationsrates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Integrationsrates in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von einem Mitglied des Integrationsrates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

III. Änderungsantrag Einberufung zu den Sitzungen des Integrationsrates

In § 2 der Geschäftsordnung ist verankert:

Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

In Anlehnung an die gelebte Praxis des Stadtrates in Bergisch Gladbach und der Stadträte in NRW wird zu einer Sitzung eingeladen, wenn dies 20 % der Mitglieder des Gremiums oder eine Fraktion dies beantragen. Im Integrationsrat gibt es keine Fraktionen aber Gruppierungen und Listen. Im Gremium befinden sich 5 Vertreter der Internationale Liste und 3 der Demokratischen Liste. Dabei liegt die Demokratische Liste unter der 20 % Hürde. Sie kann also bei strenger Anwendung der Geschäftsordnung nicht eine Einberufung des Integrationsrates erwirken.

Ich beantrage daher nach dem Vorbild des Stadtrates in Bergisch Gladbach und der Stadträte in NRW die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

§ 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrates

(1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Gruppierung unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Samirae